



P241436

Gemeindewahlbehörde: Furth bei Göttweig  
Bezirksbauernkammer: Krems  
Verwaltungsbezirk:- Krems an der Donau

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit nur einem Wahlsprengel

Zur Durchführung der am 09. März 2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern wird festgesetzt:

Wahllokal:	<b>Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig 3511 Furth, Obere Landstraße 65</b>	
Verbotzone:	<b>20 m im Umkreis</b>	
Wahlzeit:	<b>Beginn: 08:00 Uhr</b>	<b>Ende: 12:00 Uhr</b>

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 20 m (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.



Furth, am 29. November 2024

Der Gemeindewahlleiter:

Thomas Schmolz

Angeschlagen am: 02. Dezember 2024

Abgenommen am: .....